

Kundendokumente zur Tierkrankenversicherung

Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente
TKHK-1310 – Tierkrankenversicherung

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Dokumente:

- [Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung,](#)
[Stand: 01.01.2011 \(Druckstück InfSHU-1101\)](#)
- [Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PetCare](#)
[Tierkrankenversicherung von Hunden und Katzen,](#)
[Stand: 01.10.2013 \(Druckstück AVB TKHK-1310\)](#)
- [Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung von Jagdhunden,](#)
[Stand: 01.10.2013 \(Druckstück BBUVJH zu AVB TKHK-1310\)](#)
- [Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der](#)
[vorvertraglichen Anzeigepflicht,](#)
[Stand: 01.01.2008 \(Druckstück P19SHUK-0801\)](#)

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrags ist es möglich, dass einzelne Teile der Kundendokumente für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie dem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsinformation nach der Informationspflichtenverordnung

Stand: 01.01.2011

InfSHU-1101

1. Versicherungsunternehmen

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Direktion für Deutschland
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main
Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht
Hauptsitz St. Gallen/Schweiz
Hauptbevollmächtigter: Prof. Dr. jur. Wolfram Wrabetz
Registergericht Frankfurt am Main HRB 39268
USt-IdNr. DE 114106960

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Vertrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistungen

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistungen können den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie in der Kraftfahrzeugversicherung zusätzlich den Tarifbestimmungen und dem jeweiligen Antrag entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

4. Gesamtpreis

Der Gesamtpreis - Jahresprämie zuzüglich Versicherungsteuer - kann dem Antrag bzw. aus dem Angebot entnommen werden.

5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Nummer angegeben.

6. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich oder als Einmalprämie gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird der Betrag rechtzeitig von diesem bekannten Konto abgebucht werden.

7. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Höhe der Prämie) ist befristet auf längstens drei Monate, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum eingeräumt worden ist.

8. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlt.

9. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und Abs.2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Direktion für Deutschland
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt worden ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

10. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages können dem Antrag bzw. dem Angebot entnommen werden, nach Ausfertigung des Versicherungsscheines dem Versicherungsschein selbst. Weitere Angaben enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

13. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

14. Außergerichtliches Beschwerdeverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- a) den Vermittler
- b) die zuständige Filialdirektion - die Anschrift kann dem Versicherungsschein entnommen werden
- c) den Hauptbevollmächtigten der
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Direktion für Deutschland
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt am Main.

Unser Unternehmen ist außerdem Mitglied im

Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.

Damit kann unser Versicherungsnehmer das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen oder sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (vgl. Punkt 15).

Unabhängig hiervon kann der Rechtsweg beschritten und ein ordentliches Gericht angerufen werden.

15. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: www.bafin.de

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die PetCare Tierkrankenversicherung von Hunden und Katzen (AVB TKHK 2013) Stand: 01.10.2013

TKHK-1310

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeine Definitionen	1	17	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	6
2	Aufnahme in die Versicherung	1	18	Obliegenheiten	6
3	Geltungsbereich	2	19	Gefahrerhöhung	7
4	Versicherungsleistungen	2	20	Versicherung für fremde Rechnung	7
5	Leistungseinschränkungen	3	21	Wiederherbeigeschaffte Tiere	7
6	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss	3	22	Übergang von Ersatzansprüchen	8
7	Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages	4	23	Kündigung nach dem Versicherungsfall	8
8	Wartezeit	4	24	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	8
9	Prämien, Versicherungsperiode	4	25	Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	8
10	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	4	26	Vollmacht des Versicherungsvertreters	8
11	Folgeprämie	5	27	Folgen der Kündigung	8
12	Lastschriftverfahren	5	28	Repräsentanten	9
13	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	5	29	Verjährung	9
14	Veräußerung versicherter Tiere, Wegfall des Interesses	6	30	Zuständiges Gericht	9
15	Kündigungsrecht bei Insolvenz des Versicherungs- nehmers	6	31	Anzuwendendes Recht	9
16	Berechnung der Entschädigungsleistung, Selbstbeteiligung	6		Leistungsübersicht	10

1 Allgemeine Definitionen

Wo immer die nachstehenden Begriffe in Ihren Versicherungsdokumenten verwendet werden, haben sie immer im Sinne dieser Bedingungen die in folgendem Text definierte Bedeutung.

„Unser/Uns/Wir“

Helvetia Versicherungen oder handelnd im Auftrag der Helvetia Versicherungen.

„Sie/Ihr/Ihrer/Ihnen“

bedeutet der Versicherungsnehmer, das heißt, der im Versicherungsschein genannte Halter des versicherten Tieres oder sein Repräsentant.

Versicherte Haustiere

ist der bzw. sind die im Versicherungsschein bezeichneten und markierten Hunde bzw. Katzen, die zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehören.

Markierung bzw. Kennzeichnung

bedeutet die Tätowierung oder das Einbringen eines Mikrochips durch den Tierarzt mittels Injektion unter die Haut des zu versichernden Tieres.

Krankheit

ist ein nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft anomaler körperlicher Zustand, der eine medizinisch notwendige Behandlung erfordert.

Unfall

ist ein Ereignis, das plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch einwirkend, eine körperliche Schädigung des versicherten Tieres nach sich zieht.

Diagnostik

sind alle medizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen

Befund zu erlangen. Die Diagnostik umfasst somit Vorbericht, klinische Untersuchung sowie spezielle Untersuchungen.

Heilbehandlung

ist eine medizinisch notwendige Behandlung, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft geeignet erscheint, die Gesundheit des versicherten Tieres wiederherzustellen, den Zustand zu bessern oder eine Verschlechterung zu verhindern.

Operation

ist ein chirurgischer Eingriff unter Narkose (Injektions- und Inhalationsnarkose) zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.

Anerkannter Zuchtverband

ist ein Verband, welcher Mitglied im VDH (FCI) und/oder von uns anerkannt ist und deren Mitglieder bei der Zucht die jeweilige Zuchtordnung bzw. Zuchttrichtlinie beachten.

2 Aufnahme in die Versicherung

2.1 Wir versichern Tiere die bis zum Ende der 12. Lebenswoche bereits mit der Grundimmunisierung (Erstimpfung) versorgt wurden bzw. wo mit der Grundimmunisierung begonnen wurde. Eine Aufnahme ist grundsätzlich nur möglich für gesunde Tiere die den 2. Lebensmonat vollendet haben.

2.2 Für die Aufnahme in den Tarif „Jäger“ ist ein Nachweis über den jagdlichen Einsatz oder einer jagdlichen Ausbildung des Hundes erforderlich. Zusätzlich können auch so genannte „Arbeitshunde“ wie z. B. Blindenhunde, Rettungshunde, Therapiehunde, Suchhunde, Wachhunde o. Ä. mit entsprechendem Nachweis im Tarif Jäger versichert werden.

2.3 Für den Zusatztarif „Züchter“ ist eine Aufnahme nur bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres möglich.

2.4 Die Aufnahme von älteren Tieren oder Tieren mit bestehenden Erkrankungen ist nur nach vorheriger Zustimmung von uns möglich.

2.5 Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer ein tierärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand des zu versichernden Hundes oder der zu versichernden Katze auf eigene Kosten beizubringen.

3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland besteht bis zu 4 Monate ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz. Bei Behandlung im Ausland ist eine Erstattung auf die in Deutschland geltenden GOT begrenzt.

4 Versicherungsleistungen

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir – soweit im jeweiligen Tarif vereinbart – die nachfolgend aufgeführten Leistungen. Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung bzw. Nachweis der Maßnahme.

Verändert sich der Gesundheitszustand Ihres versicherten Haustieres durch Krankheit oder Unfall, so dass eine tierärztliche Behandlung erforderlich wird, geben wir dem Tierarzt oder der Tierklinik gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zur maximalen Leistungsgrenze pro Versicherungsfall und -jahr.

4.1 Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung

Wir übernehmen für das versicherte Haustier die erforderlichen Kosten der medizinisch notwendigen Diagnostik und Heilbehandlung einschließlich Operationen und der Medikation infolge Krankheit oder Unfall.

Die Kostenübernahme beginnt mit der Diagnostik und der Heilbehandlung durch den Tierarzt und endet, wenn nach medizinischem Befund die Notwendigkeit einer Heilbehandlung nicht mehr besteht, spätestens bei Vertragsende (im OP-Tarif spätestens nach 15 Tagen).

Zu den Operationskosten zählen die Kosten der Untersuchung des letzten Untersuchungstages vor der Operation und die der Nachbehandlung inklusive der Unterbringungsaufwendungen nach einer Operation bis maximal 15 Tage nach dem Tag der Operation.

Für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Operationen bezieht sich die Kostenübernahme für das versicherte Tier pro Versicherungsjahr – abzüglich der im jeweiligen Tarif vereinbarten Selbstbeteiligung (Ziffer 16.6) – auf die im jeweiligen Tarif vereinbarten Obergrenzen.

Gleiches gilt für die ambulanten und stationären Heilbehandlungen im Ausland.

Kosten für Wundschutz/Hilfsmittel (z. B. Medical Petshirt) werden je Behandlungsfall nur einmalig übernommen.

Im OP-Tarif werden Kosten der Kastration nur bei bösartigen (malignen) Zubildungen der Geschlechtsorgane übernommen.

4.2 Kosten für Vorsorgemaßnahmen

Soweit vereinbart erstatten wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten für die Maßnahmen zur Vorsorge und Behandlung von Würmern, Flöhen und Zecken sowie für folgende Impfungen:

- a) bei Hunden gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten und Tollwut;
- b) bei Katzen gegen Katzenscheuche, Katzenschnupfen, Katzenleukose und Tollwut.

Es muss sich jeweils um registrierte Arzneimittel handeln.

- c) Die Vorsorgepauschale kann auch bei Zahnprophylaxe bzw. für einen Gesundheitscheck gewährt werden.

Die Kostenübernahme erfolgt gemäß der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

4.3 Ergänzende Leistungen

Soweit vereinbart übernehmen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten der

- a) Kastration – im OP-Tarif nur soweit ein lebensbedrohlicher Zustand medizinisch indiziert ist,
- b) Physiotherapie durch einen anerkannten Physiotherapeuten mit qualifizierter Zusatzausbildung bei folgenden Indikationen:

Nachbehandlungen von Operationen sowie bei Lahmheiten z. B. bei /nach

- Osteoarthritis,
- Dysplasien,
- Wirbelsäulenerkrankungen,
- Luxationen,
- Frakturen konservativ/OP,
- Rupturen

und dadurch entstandene Verspannungen, Muskelatrophien, Einschränkungen der Gelenkbeweglichkeit.

Lähmungen bei

- Bandscheibenvorfällen,
 - Cauda equina
- und orthopädischen Erkrankungen, die zu neurologischen Ausfällen führen und dadurch entstandene Verspannungen, Atrophien, Einschränkungen der Gelenkbeweglichkeit sowie Gleichgewichts- und Koordinationsstörungen.

Auf die Obliegenheit gemäß Ziffer 18.1 wird hingewiesen.

4.4 Ergänzende Leistungen für Züchter

Soweit vereinbart übernehmen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten für

- a) zuchttechnische Leistungen

1 x pro Jahr für Bluttest, künstliche Befruchtung, Spermagewinnung und

bis zu 2 x pro Jahr für Progestrontest, Tupferproben, Abstriche, Ultraschall und Röntgen;

- b) Kaiserschnitt.

Das versicherte Tier muss einem anerkannten Zuchtverband angehören.

4.5 Versorgung bei stationärer Behandlung oder Kur des Versicherungsnehmers

Soweit vereinbart übernehmen wir bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die Versorgungskosten Ihres Haustieres, wenn Sie stationär in ein Krankenhaus aufgenommen werden oder eine medizinische Reha-Maßnahme antreten und Sie eine geeignete Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension, einem Tierhotel oder einer Hundeschule, bei Nachbarn o. Ä. organisieren.

Die Leistung ist im Jahr auf 30 Tage begrenzt und beginnt ab dem 2. Tag der Unterbringung Ihres Tieres. Es ist von Ihnen ein entsprechender Nachweis über den Krankenhaus- oder Heimaufenthalt und über die Kosten der Unterbringung zu führen.

4.6 Leistung bei Tod oder Abhandenkommen (nur Jagdhunde)

Soweit vereinbart leisten wir Ersatz bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze bei Tod oder Nottötung bzw. Abhandenkommen eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss bzw. abhanden kommt.

Bei Verlust (Abhandenkommen) eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Teilnahme an der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist, ist Voraussetzung eine Registrierung bei TASSO und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS).

Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht der Anspruch auf die Todesfallleistung neben der auf Tierarztkosten.

Die Entschädigung wird nur gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache bzw. den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

4.7 Reiseservice

Wollen Sie Ihr versichertes Haustier mit zum ausländischen Urlaubsort nehmen, informieren wir Sie – soweit vereinbart – über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen des Zielortes und zum vorgeschriebenen Europäischen Gesundheitspass.

5 Leistungseinschränkungen

Wir übernehmen keine Kosten für:

5.1 Krankheit und Unfall sowie für die Behandlung chronischer Erkrankungen, die bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits vorhanden waren bzw. die Folge einer solchen sind und für chirurgische Eingriffe aufgrund angeborener Fehlentwicklungen;

5.2 Krankheiten, die infolge einer unterlassenen vorgeschriebenen Impfung (siehe Ziffer 4.2) auftreten oder aufgetreten sind;

5.3 tierärztliche Behandlungen, deren Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit nach dem allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft nicht gegeben sind;

5.4 Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht direkt im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall stehen, sowie Kosten, die im Zusammenhang mit dem Belegvorgang bei Hunde- bzw. Katzenzucht oder einer Trächtigkeit stehen;

5.5 Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes und des Versicherungsnehmers, es sei denn der Tierarzt stellt fest, dass das Tier nicht transportfähig ist. Das Fehlen eines geeigneten Transportmittels gilt nicht als Transportunfähigkeit. Sie haben den Tatbestand der Transportunfähigkeit nachzuweisen;

5.6 Heilbehandlungen, die außerhalb der Praxiszeiten anfallen, es sei denn der Tierarzt stellt fest, dass es sich um einen Notfall handelt. Ein Zeitproblem des Tierbesitzers stellt keinen Grund zur Behandlung außerhalb der Praxiszeiten dar. Sie haben den Tatbestand des Notfalls nachzuweisen;

5.7 chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Haustieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;

5.8 kosmetische Zahnbehandlungen sowie Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien (z. B. Milchcanini) und Zahnersatz;

5.9 die ein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht;

5.10 Schäden die Sie bzw. ein Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben bzw. für die Sie einen Anspruch arglistig erhoben haben;

5.11 Ergänzungsfuttermittel und Diätfutter; probiotische Mittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate sowie Immuntherapeutikum bzw. Modulator und Fell- und Hautpflegeprodukte sowie diätetische Behandlungen, die als Reduktionsmittel des Gewichtes dienen;

5.12 reine physio- und psychotherapeutische Heilbehandlungen;

5.13 Behandlungsmethoden wie z. B. Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie, Magnetfeldtherapie, Neuraltherapie, Bioresonanztherapie und ähnliche Therapieformen, Eigenblutbehandlung sowie Leistungen der Chiropraxis. Kosten für eine Verhaltenstherapie werden nur übernommen, wenn diese als komplementäre Behandlungsmethode erfolgt und zu einem schnelleren Heilerfolg führt;

5.14 Standarduntersuchungen zur Zuchttauglichkeit;

5.15 die Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten;

5.16 Krankheit und Unfall, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Aufruhr, Aufstand und Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen;

5.17 Krankheit und Unfall, die durch Erdbeben, Überschwemmungen und Kernenergie entstehen;

5.18 Krankheiten und Behandlungen, die infolge von Epidemien oder Pandemien entstehen;

5.19 zusätzliche Zeitgebühren, die in der Person des Tierhalters begründet sind. Der für die Erbringung der Leistung erforderliche Zeitaufwand ist mit der Gebühr für die Leistung im Regelfall abgegolten;

5.20 nachstehende Leistungen im OP-Tarif:

- Körperersatzstücke (Prothesen),
- Goldakkupunktur bzw. Implantate,
- Endoskopien bzw. Biopsien (soweit nicht in direktem Zusammenhang mit einer OP),
- Zahnextraktionen.

6 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss

6.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung uns alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

6.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

6.2.1 Vertragsänderung

Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Bei einer vom Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.2.2 Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit von Ihnen ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

6.2.3 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 6.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

6.2.4 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 6.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 6.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 6.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

6.2.5 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

6.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 6.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 6.2.2) oder zur Kündigung (Ziffer 6.2.3) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt haben, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

6.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 6.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 6.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 6.2.3) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

6.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffern 6.1 und 6.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Ziffer 6.2.1), zum Rücktritt (Ziffer 6.2.2) und zur Kündigung (Ziffer 6.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

7 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

7.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

7.2 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

7.3 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

7.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

7.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

7.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.

8 Wartezeit

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlen (Ziffer 10.1), jedoch nicht vor Ablauf der Wartezeit.

8.2 Die Wartezeit beträgt 3 Monate ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Für erforderliche Untersuchungen und/oder Operationen infolge eines Verkehrsunfalls und Kosten für Vorsorgemaßnahmen (Ziffer 4.2) entfällt die Wartezeit. Das Vorliegen eines Verkehrsunfalls ist anhand eines polizeilichen Protokolls nachzuweisen.

Die Wartezeit beträgt 6 Monate ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn für folgende Erkrankungen/Leistungen:

- Hüftgelenksdysplasie (HD)
- Ellenbogendysplasie (ED) bzw. Osteochondrosis dissecans (OCD) / Frakturierter prozessus coronoideus (FPC)
- Herzerkrankungen, Allergien und Schilddrüsenerkrankungen
- Goldakupunktur bzw. Implantate.

8.3 Bei Erkrankungen während der Wartezeit können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht beschränkt sich auf das erkrankte Tier. Wir haben die auf das betroffene Tier entfallende Prämie zeitanteilig zurückzuzahlen.

9 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

10 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

10.1 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

10.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 10.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Ziffer 10.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

11 Folgeprämie

11.1 Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

11.2 Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

11.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

11.3.1 Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen benennen und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen. Die Gebühr je Mahnung beträgt 5,00 Euro.

11.3.2 Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

11.3.3 Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind.

Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

11.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten.

Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Ziffer 11.3.2) bleibt unberührt.

11.5 Prämienanpassung auf Grund Alter des Tieres

Die Prämie für das versicherte Tier wurde unter anderem nach seinem Alter bei Versicherungsbeginn ermittelt. Während der Laufzeit des Vertrages wird die zu zahlende Prämie an das steigende Tieralter angepasst und erhöht sich ab einem Alter des versicherten Tieres von 4 Jahren mit Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres um jährlich 5 Prozent.

11.6 Prämienanpassung

11.6.1 Wir können die Prämie oder den Prämienatz für bestehende Versicherungsverträge mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Dabei darf die geänderte Prämie oder der Prämienatz die im Zeitpunkt der Änderung geltende Tarifprämie oder den Tarifprämienatz für neu abgeschlossene Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang nicht übersteigen.

11.6.2 Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

12 Lastschriftverfahren

12.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

12.2 Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

13 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

13.1 Allgemeiner Grundsatz

13.1.1 Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht uns nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

13.1.2 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

13.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

13.2.1 Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

13.2.2 Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

13.2.3 Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

13.2.4 Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

14 Veräußerung versicherter Tiere, Wegfall des Interesses

14.1 Scheidet das Tier nachweislich durch Veräußerung oder Tod aus Ihrem Gewahrsam aus, so endet zu diesem Zeitpunkt das Versicherungsverhältnis für dieses Haustier.

14.2 Die für das betroffene Tier angefallene Prämie wird ab Eingang Ihrer Mitteilung an uns über die Veräußerung oder des Ablebens zeitanteilig zurückerstattet.

15 Kündigungsrecht bei Insolvenz des Versicherungsnehmers

Ist über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, können wir während der Dauer des Insolvenzverfahrens den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

16 Berechnung der Entschädigungsleistung, Selbstbeteiligung

16.1 Wir ersetzen die Heilbehandlungskosten wie in Ziffer 4 beschrieben entsprechend der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum vereinbarten Satz. Besondere Fälle (Ziffer 16.2) und Notfälle (Ziffer 16.3.) sind vom Tierarzt entsprechend zu begründen.

16.2 Besondere Fälle liegen vor, wenn die Behandlung des versicherten Tieres nur mit zusätzlichen tierärztlichen Leistungen bzw. nur mit einer besonderen technischen Ausstattung erbracht werden kann.

16.3 Notfälle sind alle Situationen, in denen Gefahr für Leib und Leben des betroffenen Tieres, das heißt des Notfallpatienten, besteht und damit eine unverzügliche Behandlung des Tieres durch einen Tierarzt begründet.

16.4 Dies gilt auch für im Ausland erbrachte Leistungen.

16.5 Die jährliche Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag beschränkt.

16.6 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

17 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

17.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

17.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- c) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

17.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 17.1 und 17.2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

17.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung von Ihnen bestehen;

b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft;

18 Obliegenheiten

18.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

18.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor dem Versicherungsfall zu erfüllen haben, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller vertraglich bestimmten sonstigen Obliegenheiten.
- c) Sie verpflichten sich, die von einem anerkannten Tierarzt empfohlenen Impf- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Ziffer 4.2 zur Vorbeugung von Erkrankungen durchführen zu lassen.
- d) Sie verpflichten sich, vor der Inanspruchnahme von physiotherapeutischen Maßnahmen gemäß Ziffer 4.3 das Einverständnis von uns einzuholen.
- e) Sie verpflichten sich, vor Tötung des versicherten Tieres das Einverständnis des leitenden Tierarztes des Versicherers einzuholen, es sei denn, dass unser Einverständnis nicht abgewartet werden kann und ein Tierarzt die Nottötung bestätigt.
- f) Sie haben den Versicherungsfall nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

18.1.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls uns gegenüber zu erfüllen hatten, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

18.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

18.2.1 Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- c) Unseren Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- d) Sie sind verpflichtet, uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe Ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und ggf. die behandelnden Tierärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- e) Sie haben die angefallenen Kosten durch Vorlage der Originalrechnungen des Tierarztes unverzüglich, spätestens einen Monat nach Beendigung der tierärztlichen Behandlung des erkrankten Tieres, nachzuweisen.
- f) Sie geben uns auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandelt oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Patientendaten zur Verfügung zu stellen.
- g) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

18.2.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 18.2.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

18.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

18.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffern 18.1 oder 18.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

18.3.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

18.3.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

19 Gefahrerhöhung

19.1 Begriff der Gefahrerhöhung

19.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von uns wahrscheinlicher wird.

19.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- a) sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
- b) von der dokumentierten Verwendungsart abgewichen wird,
- c) die Haltungsweise der Tiere verändert wird.

19.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 19.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

19.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

19.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

19.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese uns unverzüglich anzeigen.

19.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt hat.

19.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherten

19.3.1 Kündigungsrecht des Versicherten

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 19.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 19.2.1 und 19.2.2 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

19.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

19.4 Erlöschen der Rechte des Versicherten

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 19.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

19.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

19.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 19.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

19.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 19.2.2 und 19.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 19.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

19.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- a) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- b) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls unsere Frist für die Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.

20 Versicherung für fremde Rechnung

20.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

20.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

20.3 Kenntnis und Verhalten

23.3.1 Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant von Ihnen ist.

23.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung von Ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar war.

23.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

21 Wiederherbeigeschaffte Tiere

21.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Tiere ermittelt, so haben Sie dies uns nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

21.2 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz eines abhanden gekommenen Tieres zurückerlangt, nachdem für dieses Tier eine Entschädigung gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen.

21.3 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

22 Übergang von Ersatzansprüchen

22.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, so weit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebten, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

22.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

23 Kündigung nach dem Versicherungsfall

23.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

23.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Sie sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

23.3 Kündigung durch Versicherer

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

23.4 Keine Kündigung im Versicherungsfall

Kommt es zu einem Versicherungsfall infolge einer Kastration des versicherten Tieres, ist eine Kündigung des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherers ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt eine Kündigung nach Ziffern 23.1 bis 23.3 unberührt.

24 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

24.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

24.1.1 Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Tierquälerei festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

24.1.2 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

24.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

25 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

25.1 Form

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

25.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift.

Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

25.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 25.2 entsprechend Anwendung.

26 Vollmacht des Versicherungsvertreters

26.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

26.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

26.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die Sie im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leisten, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht müssen Sie nur gegen sich gelten lassen, wenn Sie die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

27 Folgen der Kündigung

Versicherungsleistungen werden nur für versicherte Ereignisse erbracht, die während der Laufzeit des Vertrages eintreten. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet unsere Leistungspflicht aus dem Vertrag, auch soweit der leistungsauslösende Tatbestand (Ziffern 4.1 bis 4.7) noch über diesen Zeitpunkt andauert. Kosten gemäß Ziffern 4.1 bis 4.7, die nach Vertragsende entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

28 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

29 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

30 Zuständiges Gericht

30.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

30.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

31 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Leistungsübersicht

Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Tarife

TKHK-1310

Der Deckungsumfang richtet sich nach dem gewählten Tarif Basis, Komfort, Jagd-/Arbeits Hunde, Operationskosten oder Unfall.
Die Tarife beinhalten – soweit nicht im Versicherungsvertrag anders geregelt – die nachstehend aufgeführten Deckungsinhalte. Diese sind summarisch bis zum jeweils angegebenen Höchstbetrag, je **Versicherungsjahr** mitversichert.

Ambulante und stationäre Heilbehandlung	Tarife für Hunde			Tarife für Katzen	
	Basis	Komfort	Jagd-/Arbeits Hunde	Basis	Komfort
Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen	2.500 €	■	3.000 €	2.000 €	■
freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik	■	■	■	■	■
Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum - in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten bis zum	2,0 fachen 3,0 Satz	2,0 fachen 3,0 Satz	2,0 fachen 3,0 Satz	2,0 fachen 3,0 Satz	2,0 fachen 3,0 Satz
Unterbringungskosten des Tieres (bei Krankenhausaufenthalt oder Reha-Maßnahmen des Tierhalters) ab 2. Tag für max. 30 Tage im Jahr. Pro Tag	--	10 €	--	--	5 €
Auslandsschutz bis 4 Monate	■	■	■	■	■
Reiseservice (Informationen über Einreise-, Quarantäne- und Impfbestimmungen im Ausland)	■	■	■	■	■
Gesundheitsvorsorge (Impfungen, Wurmkur, Floh- und Zeckenmittel, Zahnprophylaxe, Gesundheitscheck)	--	70 €	35 €	--	70 €
Kastration von männlichen Tieren	--	100 €	--	--	35 €
Kastration von weiblichen Tieren	--	200 €	--	--	55 €
Physiotherapie (nach Operationen)	--	400 €	--	--	--
Selbstbeteiligung je gemeldetem Leistungsfall (außer Gesundheitsvorsorge und Kastration)	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %

Operationskosten

	Tarif für Hunde	Tarif für Katzen
Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Behandlungen aufgrund eines chirurgischen Eingriffes inkl. der prä- und postoperativen Behandlung. Kosten der Kastration werden nur bei bösartigen Zubildungen der Geschlechtsorgane übernommen. Mitversichert sind die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für max. 15 Tage.	3.000 €	2.000 €
freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik	■	■
Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum - in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten bis zum	2,0fachen Satz 3,0fachen Satz	2,0fachen Satz 3,0fachen Satz
Auslandsschutz bis 4 Monate	■	■
Selbstbeteiligung je gemeldetem Leistungsfall	20 %	20 %

Unfall

	Tarif für Hunde
Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen infolge eines Unfalls.	1.500 €
freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik	■
Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum - in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten bis zum	2,0fachen Satz 3,0fachen Satz
Auslandsschutz bis 4 Monate	■
Selbstbeteiligung je gemeldetem Leistungsfall	20 %

■ = versichert

-- = nicht versichert

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung von Jagdhunden

Stand: 01.10.2013

BBUVJH zu
AVB TKHK-1310

1. Vertragsgrundlagen

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierkrankenversicherung für Hunde und Katzen (AVB TKHK 2013), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Hundehalter Versicherungsschutz wegen eines während der Jagd eingetretenen Jagdunfalls, der den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung eines Jagdhundes zur Folge hat sowie für das Abhandenkommen des Jagdhundes während der Jagd. Als Jagd gilt die Ausbildung des Jagdhundes, die Jagdausübung und die vom Versicherungsnehmer durchgeführte Nachsuche.

Mitversichert ist die kurzfristige Überlassung des Jagdhundes an einen Dritten während der Ausbildung des Jagdhundes, der Jagdausübung oder während der Nachsuche.

3. Aufnahme in die Versicherung

Versicherbar sind nur Jagdhunde, deren Tätowienummer (Chipnummer) im Antrag angegeben und deren Abstammungspapiere und Leistungsnachweise dem Antrag beigelegt sind. Versicherungsfähig sind nur Jagdhunde im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

4. Versicherungsleistungen

Der Versicherer leistet Entschädigung für:

- Unfälle, dies bedeutet die Übernahme der notwendigen Tierarztkosten für den Jagdhund, die aufgrund eines Jagdunfalls auch während der Nachsuche entstehen;
- Tod und Abhandenkommen, dies bedeutet den finanziellen Ersatz bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss bzw. abhanden kommt.

5. Leistungseinschränkungen

Nicht versichert sind Schäden infolge von Krankheiten und Vergiftungen einschließlich der Tollwut.

Bei Abhandenkommen eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Teilnahme an der Jagd nachweislich nicht auffindbar ist, ist Voraussetzung für die Versicherungsleistung eine Registrierung bei TASSO und eine Ausrüstung mit einem Funkortungssystem (GPS).

6. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der EU und den EFTA Staaten besteht bis zu 4 Monate ab Ausreisedatum auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.

7. Entschädigung

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt:

- Bei Verlust eines Jagdhundes, der während der Jagdausübung oder der Nachsuche einen tödlichen Unfall erleidet oder aufgrund eines Unfalls während der Jagdausübung oder während der Nachsuche notgetötet werden muss bzw. abhanden kommt 750 Euro
- Für entstandene Tierarztkosten bis zu 1.500 Euro pro Versicherungsjahr.
Für den Ersatz von Tierarztkosten ist der Nachweis der tierärztlichen Behandlung zu erbringen. Der Hundehalter bzw. Versicherungsnehmer trägt von jedem Versicherungsfall 10 Prozent selbst.

Verendet der Hund infolge des Jagdunfalls nachweislich innerhalb eines Jahres, so besteht Anspruch auf die Todesfallleistung und die Tierarztkosten. Die Entschädigung wird nur gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung, die die Todesursache bzw. den Grund der Nottötung attestiert, geleistet.

8. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers beansprucht werden kann oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Leistungsübersicht zur Unfallversicherung von Jagdhunden

Die Unfallversicherung für Jagdhunde beinhalten – soweit nicht im Versicherungsvertrag anders geregelt – die nachstehend aufgeführten Deckungsinhalte. Diese sind summarisch bis zum jeweils angegebenen Höchstbetrag, je **Versicherungsjahr** mitversichert.

Jahreshöchstleistung für ambulante und stationäre Heilbehandlung einschließlich Medikation sowie Operationen infolge eines Jagdunfalls	1.500 €
freie Wahl des Tierarztes oder der Tierklinik	■
Ersatz nach der aktuellen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis zum - in besonderen Fällen bzw. bei Notdiensten bis zum	2,0 fachen 3,0 Satz
Tod oder Nottötung bzw. Abhandenkommens eines Jagdhundes während der Jagd	750 €
Auslandsschutz bis 4 Monate in der EU und den EFTA Staaten	■
Selbstbeteiligung je gemeldetem Leistungsfall (gilt nicht für Tod, Nottötung, Abhandenkommen des Jagdhundes)	10 %

■ = versichert

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Berliner Str.56-58, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht Stand: 01.01.2008	P19SHUK-0801
---	---------------------

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.